

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Burchard in Lennestadt-Oedingen

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Burchard in Lennestadt-Oedingen hat mit Beschluss vom 10. April 2008 für den kath. Friedhof St. Burchard Oedingen folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kath. Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Einstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief oder persönliche Übergabe bekannt gegeben.

Die Gebühren sind sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelf und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Genehmigung durch die zuständigen Stellen und nach dessen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.2.1995 außer Kraft.

Lennestadt, 10. April 2008

Der Kirchenvorstand:

(Vorsitzender)

(Mitglied) (Siegel KV)

(Mitglied)

Veröffentlichung

Ausgehängt:

Abgehängt: